

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Ausgabe: Kiel, den 14. September

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Notverordnung zur Überleitung des Kirchensteuerrechts nach der Währungsreform. Vom 20. August 1948 nebst Ausführungsanweisung vom 25. August 1948 (S. 65).

II. Bekanntmachungen.

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (S. 65). — Veranstaltungen anlässlich der Hundertjahrfeier der Inneren Mission (S. 67). — Kollekte zum Tag der Inneren Mission (S. 67). — Kirchenkollekten im Oktober (S. 67). — Kirchenkollekten für das Evangelische Hilfswerk (S. 68). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 68).

III. Personalien (S. 68).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Notverordnung

zur Überleitung des Kirchensteuerrechts nach der
Währungsreform.

Vom 20. August 1948.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Zeitraum für die Veranlagung der Kirchensteuern, der am 1. April 1948 begonnen hat, endet mit dem 20. Juni 1948.

(2) Die Kirchensteuer- (Umlage-) beschlüsse für das Rechnungsjahr 1948, die vor dem 21. Juni 1948 gefaßt worden sind, gelten nur bis zum 20. Juni 1948.

(3) Vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 läuft ein neuer Veranlagungszeitraum.

§ 2

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Kiel, den 20. August 1948.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
D. Halfmann.

Ausführungsanweisung zu der Notverordnung zur Überleitung des Kirchensteuerrechts nach der Währungsreform.

Die unter dem 13. Juli 1948 — 9037 — durch Rundverfügung den Synodalausschüssen und Kirchengemeinden bekanntgegebenen „Kirchensteuerrichtlinien 1948 nach der Währungsreform“ bleiben weiterhin mit der Maßgabe in Kraft, daß statt 30. Juni 1948: 20. Juni 1948 zu sagen ist und gelten zugleich als die Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Notverordnung.

Kiel, den 25. August 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

S.-Nr. 10 676 (Dez. V)

BEKANTMACHUNGEN

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

In der Sorge um die geistliche Betreuung der politisch zu Hamburg, kirchlich aber zur Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gehörenden Gebietszone der Propstei Stormarn sind die Kirchenleitungen beider benachbarten evangelisch-lutherischen Landeskirchen zu folgender, vorläufiger Ordnung übereingekommen. Sie beschränken sich vorerst auf die zur Propstei Stormarn gehörenden Gebiete, sind sich aber darin einig, weitere Ordnungen folgen zu lassen, sobald sich erwiesen hat, daß hier eine Ordnung geschaffen ist, die den in Frage kommenden Gemeinden die rechte geistliche Versorgung gibt und den Kirchenleitungen ein reibungsloses Zusammenarbeiten ermöglicht.

1.

Für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden der Propstei Stormarn, soweit diese politisch zu Hamburg, kirchlich aber zur Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gehören, wissen sich die Kirchenleitungen der Schleswig-Holsteinischen und der Hamburgischen Landeskirche gemeinsam verantwortlich.

2.

In diesen Kirchengemeinden sollen die freien Pfarrstellen gleichmäßig durch Geistliche beider Landeskirchen besetzt werden. Die Vorschläge für die Besetzung werden in gegenseitiger Übereinkunft aufgestellt. Die Besetzung selbst wird nach der in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche geltenden Ordnung vorgenommen. Die Berufung eines Hamburgischen Geistlichen vollziehen die beiden Landeskirchen gemeinsam.

Vor Errichtung neuer Pfarrstellen wird sich die Schleswig-Holsteinische Landeskirche mit der Hamburgischen Landeskirche ins Benehmen setzen.

3.

Der Propst der Propstei Stormarn übt die kirchliche Aufsicht in Auftrag und Vollmacht beider Landeskirchen aus. Er führt die Geistlichen in ihr Amt ein. Die bischöfliche Visitation wird nach gegenseitiger Vereinbarung durch die Bischöfe von Hamburg und Holstein abwechselnd durchgeführt.

Disziplinar- und besoldungsmäßig ist die Landeskirche zuständig, von der der berufene Geistliche entsandt wird.

4.

Jedem berufenen Geistlichen wird ein eigener Bezirk in seiner Gemeinde zugeteilt werden. Der Propst setzt, wenn nötig, diese Bezirke auf Vorschlag des Kirchenvorstandes neu fest. Jeder berufene Geistliche ist ordentliches Mitglied im Kirchenvorstand und damit stimmberechtigt und wählbar zur Propsteisynode. Er kann nach der Ordnung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche auch den Vorsitz im Kirchenvorstand führen. Dagegen sind die Hamburgischen Geistlichen nicht stimmberechtigt und wählbar für die Schleswig-Holsteinische Landessynode.

5.

Der Propst der Propstei Stormarn nimmt als Gast an den Sitzungen der Hamburgischen Landessynode, alle anderen berufenen Geistlichen als Gäste an den Sitzungen des Hamburgischen Ministeriums teil.

6.

Alle Einzelheiten und die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit werden in einem Anhang niedergelegt. Zweifelsfragen sind durch brüderliche Aussprache zwischen den Beteiligten zu klären.

Anhang.

1.

Flüchtlings- oder ehemalige Wehrmachtgeistliche werden der Landeskirche zugerechnet, von der sie bisher betreut sind.

2.

Die gemeinsame Berufung der Geistlichen wird in nachstehender Form vorgenommen:

Berufungsurkunde für den Pastor bisher — z. Z. — in als Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde, Propstei Stormarn. Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes!

Auf Grund der (folgt die Bezeichnung des Kirchengesetzes, z. B. Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947) wird der Pastor mit Wirkung vom in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde berufen.

Indem ihm hiermit die Gemeinde in allen ihren Gliedern befohlen wird, vertrauen wir, daß er sich in allen Stücken als ein treuer Seelsorger erweisen und das Wort Gottes auf Grund der Heiligen Schrift in Übereinstimmung mit der ungewandelten Augsburgischen Konfession verkündigen, die heiligen Sakramente nach göttlicher Ordnung verwalten und aussteilen, der Gemeinde mit vorbildlichem Wandel vorangehen, überhaupt der Kirche und dem Vaterland aus allen Kräften dienen und ihr Bestes fördern wird, wie er es hier auf Erden vor seinem Gewissen, einst aber vor dem Richterstuhl Gottes zu verantworten sich getraut. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erbitten wir ihm den Gnadenbeistand und den Segen des Herrn, damit durch seinen Dienst die Ehre Gottes vermehrt und sein Reich verbreitet werde.

Allen aber, die es angeht, wird es zur Pflicht gemacht, den Pastor als rechtmäßigen Geistlichen der Kir-

chengemeinde anzuerkennen und ihm mit gebührender Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

Riel, den
Der Bischof für Holstein

Hamburg, den
Der Landesbischof

3.

Alle kirchlichen Aufsichtsbefugnisse, die den Präpsten durch die Kirchenverfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche übertragen sind, übt der Propst der Propstei Stormarn gegenüber den von den beiden Landeskirchen gemeinsam berufenen Geistlichen aus. Er kann ihnen Dienstanweisungen geben, sie vorladen, visitieren und ihnen jede Art amtsbrüderlicher Beratung zuteil werden lassen. Die Geistlichen haben sich in allen ihren dienstlichen Angelegenheiten an den Propsten zu wenden. Dieser entscheidet, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die zu seiner Dienstaufsicht gehört, selbst, andernfalls gibt er die Sache — evtl. mit seiner Stellungnahme — an die hamburgische Landeskirche weiter. In persönlichen und besoldungstechnischen Dingen steht dem hamburgischen Geistlichen der unmittelbare Zugang zu den entsprechenden Stellen der hamburgischen Landeskirche frei. Insbesondere wird die Unterstellung der hamburgischen Geistlichen unter den Landesbischof der hamburgischen Landeskirche durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt.

4.

Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die Besetzung von Pfarrstellen. Alle anderen Stellen (Diakone, Gemeindegewaltigen, Kirchenmusiker, Bürokräfte usw.) werden nach der geltenden Ordnung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche durch die betreffenden Kirchengemeinden besetzt. Dabei soll aber der zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehende Bestand an Hilfskräften, auch wenn diese von der hamburgischen Landeskirche angestellt und besoldet werden, nicht verringert werden.

Rünftighin werden zusätzliche Kräfte seitens der Hamburgischen Landeskirche erst nach entsprechender Vereinbarung mit dem Propsten und dem jeweiligen Kirchenvorstand entsandt.

5.

Die Festlegung und Verteilung der Kollekten soll zwischen beiden Landeskirchen abgestimmt werden.

6.

Soweit sich auf Einzelgebieten kirchlichen Dienstes zunehmend mehr und mehr eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Landeskirchen oder einzelnen ihrer Kirchengemeinden angebahnt hat oder schon feste Gestalt angenommen hat (Hilfswerk, Jugend, Schule, Innere Mission, Kirchensteuern), soll daran durch diese Vereinbarung nichts geändert werden. Diese Vereinbarung soll auch nicht der Neuaufnahme oder weiterer Ausgestaltung gemeinsamer Beziehungen, auf welchem Arbeitsgebiet auch immer es sei, im Wege stehen.

Riel, den 12. Mai 1948.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
D. Halßmann

Hamburg, den 20. August 1948.

Der Landeskirchenrat
der Hamburgischen Landeskirche.
(L.G.) D. Dr. Schöffel

Riel, den 27. August 1948.

Die vorstehende Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
D. Halßmann.

R.L. Nr. 846.

Veranstaltungen anlässlich der Hundertjahrfeier der Inneren Mission.

Riel, den 2. September 1948

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntgabe J.Nr. 10753 vom 23. August 1948 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, Stüd 14, S. 63) und auf unsere vorbereitende Verfügung an die Synodalausschüsse vom 26. August 1948, J.Nr. 10982 geben wir den Gemeinden eine Mitteilung des Landesbevollmächtigten für den diakonischen Dienst Herrn Bischof Wester zur Nachachtung bekannt.

17. oder

18. September: Jugendgottesdienste in allen Gemeinden.

19. September: Gemeinde- und Kindergottesdienste unter Berücksichtigung der 100. Wiederkehr des Wittenberger Kirchentages.

Gemeindeabende, gestaltet vom Jugendwerk, Frauenwerk usw. (siehe Handreichung „Danken und Dienen“).

22. September: Jubiläumstag der Inneren Mission, veranstaltet vom Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Hauptbüro Schleswig-Holstein, Rendsburg.

Wir bitten die Herren Geistlichen, zu allen Veranstaltungen besonders einzuladen und auch die Teilnahme am Rendsburger Jubiläumstag in allen Gemeinden vorzubereiten.

Im einzelnen gibt nähere Auskunft der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein, Riel, Willestr. 9 III und das „Büro zur Vorbereitung des Wichern-Tages“ in Rendsburg, Hilfswerk, Kaiserstr. 23, Tel. 3115, App. 07.

Das uns zur Verfügung stehende Material zur Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungen wird den Geistlichen von der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Inneren Mission unmittelbar zugesandt.

Der Landesbevollmächtigte für den diakonischen Dienst
Wester
Bischof

*

Die Herren Bischöfe haben zur Haus- und Straßensammlung vom 19. September bis 4. Oktober 1948 folgenden Aufruf erlassen:

Aufruf der Bischöfe.

zur Haus- und Straßensammlung der diakonischen Werke vom 19. September bis 4. Oktober 1948.

Danken und Dienen!

1848 — 1948

Als zum erstenmal in der deutschen Geschichte das Leid und die Not nicht nur hier und dort an die Türen klopfen, sondern einen ganzen Stand deutscher Menschen erfassen wollten, erweckte Gott unserem Volk in Johann Hinrich Wichern einen Propheten der Barmherzigkeit. Mit zündenden Worten rief er auf dem Wittenberger Kirchentag die deutsche evangelische Christenheit zu dem Glauben, der in der Liebe tätig ist: „Die Liebe gehöre Dir wie der Glaube“.

100 Jahre sind seitdem vergangen. Die Werke und Anstalten der „Inneren Mission“ sind die Antwort auf Wicherns Ruf. Unermesslich ist der Segen, den sie über unser Volk gebracht haben. Täglich stehen allein in der Westzone in nahezu 1900 Krankenhäusern und Heilstätten, Alters-, Erholungs- und Jugendziehungsheimen, in Heilstätten für die obdachlose und wandernde Bevölkerung mehr als 130 000 Betten bereit, an denen Diakone und Diakonissen, Pfleger und Helfer den Dienst der Liebe beweisen. Gott hat dem Ruf seines Boten die Antwort nicht versagt. Wir haben wahrlich

allen Grund zum Danken.

Trotzdem ist die Not nicht geschwunden. Sie ist vielmehr ins Riesenhafte gewachsen. Kein Netz von Anstalten und Heimen kann sie mehr einfangen und heilen. Sie hat heute nicht nur einen Stand, sondern ein ganzes Volk ergriffen. Sie liegt vor unserer Tür, sie geht neben uns, sie hat uns selbst gepackt und bedroht uns in unserer eigenen Existenz.

„Sehet den Menschen!“ so hat uns der diesjährige Eifenacher Kirchentag zugerufen. Seht seine zertretene und geschändete Würde. Sehet sein Elend, seine Not und seine Schuld! Erbarmt Euch des Verschleppten, des Heimatlosen, Befangenen, des Entrechteten und Gefnehteten. Gebt ihm das Brot, das Gottes Güte ihm gönnt. Seht den geringsten unter euren Brüdern als den Menschen Gottes an, nach Gottes Bild geschaffen und durch Gottes Erbarmen erlöst. Seht ihn an und bedenkt, daß Christus, der Herr, um seinerwillen sein Blut vergossen hat und ihn seinen Bruder nennt. Seht ihn an — und ihr habt

allen Anlaß zum Dienen.

Heute steht die Innere Mission in solchem Dienst nicht mehr allein. Neben ihr greift das „Ev. Hilfswerk“ die besonderen Nöte unserer Tage an, um ärgstes Leid zu lindern und durch Wort und Tat zu helfen, schwere Lasten zu tragen.

Grund zum Danken — Anlaß zum Dienen

Beides gehört zusammen. Aller Ruf zur Tat muß ins Leere stoßen, wenn nicht der Dank für Gottes Barmherzigkeit Eure Herzen weilt und Eure Hände offen macht. Dankbare Herzen sind dienstbereit. So laßt Euch nicht vergebens rufen.

1848: „Die Liebe gehöre Dir wie der Glaube!“

1948: „Sehet den Menschen!“

Darum: Danken und Dienen!

Die Kirchenleitung:

D. Galfmann

Bischof für Holstein

Der Landesbevollmächtigte
für den diakonischen Dienst

Wester

Bischof für Schleswig

*

Wir bitten diesen Aufruf vor und während der Sammlung den Gemeinden bekannt zu geben und für ihr Gelingen eifrig zu werben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummacl.

J.Nr. 10957 (Dez. IV)

Rollekte zum Tag der Inneren Mission.

Riel, den 26. August 1948

Die im Rollektenplan des Kalenderjahres 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 Seite 88 f.) unter lfd. Nr. 28 bereits angekündigte Rollekte zum Tag der Inneren Mission ist am 19. September abzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.Nr. 10956 (Dez. I)

Kirchenkollekten im Oktober.

Riel, den 4. September 1948.

Am Erntedankfest, den 3. Oktober 1948, ist die Sammlung für das Evangelische Hilfswerk und seine Arbeit in den Ge-

meinden wie in dem Landeskirchlichen Hauptbüro bestimmt. Dieses rechnet auf eine spürbare Hilfe bei seiner Jugendarbeit (Schulen- und Kinderheime, Ausbildungshilfen, Stipendien, freiwillige Jugendarbeit). Hinter allen diesen durch die neue Währungsfrage sehr gefährdeten Aufgaben sollen wir Menschen in Not sehen, junge Menschen meist ohne Heimat, oft ohne Eltern, junge Menschen mit gottgeschenkten Gaben und Anlagen, die zur Entfaltung zu bringen christliche Liebe sich nicht umsonst bitten lassen darf. Wenn sie nach Wicherns Wort der Kirche und Gemeinde ebenso gehören soll wie der Glaube, die gegenwärtige Notzeit ruft sie auf den Plan. Das Hilfswerk ist der große und ernste Zeuge dafür, ob die Liebe unter uns erstorben oder am Leben ist. Seine Bedrängnis und Not soll uns nicht müde werden lassen. Hat nicht Gott unsere Felder gesegnet und uns den Tisch sichtbarlich neu mit dem täglichen Brot gedeckt? Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund und Händen, ja auch mit Händen, die geben, opfern und Liebe austreuen ohne Unterlaß!

Am 17. Oktober, dem Männer Sonntag der Kirche, ist die Sammlung für ein rechtes Werk von Männern an Männern bestimmt, für die Kieler Stadtmission. Unter großer Not und im Kampf mit vielen Sorgen hat sie neben dem Hauptbahnhof eine Baracke aufgebaut, die vor allem den vielen Heimkehrern und wandernden Heimatlosen eine Unterkunft besichert. Wer einmal dort hineingeschaut hat, weiß um den Segen und Sinn dieser Arbeit. Er wird sich nicht lange um ein Opfer für sie bitten lassen. Und er soll doch wissen, daß das nur ein Teil der gesegneten und mühevollen Arbeit ist, die die Stadtmission, um 90 % ihres Besitzes durch den Krieg beraubt, um der Liebe willen heute fortführt, wenn auch in ganz bescheidenem Maße. Neben den heimkehrenden Männern stehen Familien, Kinder, junge Menschen. Die Stadtmission baut in Wahrheit auf — nicht nur mit Mauerstein und Kelle, sondern mit dem Worte Gottes an Herzen, die neu gestärkt werden sollen.

Am Reformationsfest, dem 31. Oktober, denken wir Jahr für Jahr an den Gustav-Adolfverein. Wir wissen, mit welchem Recht wir gerade an diesem Tage an ihn gewiesen werden. Das Schriftwort: „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ steht über dieser kirchlichen Arbeit. Heute sollen wir daran denken, daß die Gemeinschaft im lutherischen Bekenntnis nicht leiden darf, wo es an Kirchen und Gemeindehäusern, an evangelischem Unterricht und an Kindergärten, an Predigern und andern kirchlichen Kräften fehlt. Die große Umwandlung unserer Zeit hat vieles geändert. Es gibt heute nicht mehr rein katholische Gegenden in Deutschland. Überall warten Glaubensgenossen auch in Einsamkeit und unter Trümmern auf den Dienst ihrer Kirche. Wir können nicht viel neu bauen. Aber wir sollen Dienst tun im Namen des Herrn an Seiner Kirche und Gemeinde!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brumack.

J.-Nr. 11 353 (Dez. IV)

Kirchenkollekten für das Evangelische Hilfswerk.

Kiel, den 23. August 1948

Die dem Evangelischen Hilfswerk bis zum Ende dieses Jahres eingeräumten Kirchenkollekten sollen folgende nähere Zweckbestimmung erhalten:

- 1) 3. Oktober 1948 (19. Sonntag nach Trin., Erntedankfest), für unsere Jugendarbeit (Schüler- und Kinderheime, Ausbildungshilfen, Stipendien- und freiwillige Jugendarbeit),
- 2) 21. November 1948 (Totensonntag), für unsere Vertriebenenarbeit (Vinderung besonderer Notstände, Erwachsenenholung, Siedlung Neumünster usw.)
- 3) 12. Dezember 1948 (3. Advent), für allgemeine und besondere Hilfswerksarbeit mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachtsfest.

Wir bitten bei der Abkündigung dieser Kollekten diese besondere Zweckbestimmung zu erwähnen und das Sonntagsopfer für sie durch warme empfehlende Worte den Gottesdienstbesuchern nahezu legen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brumack.

J.-Nr. 10590 (Dez. IV)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland a./Sylt, Propstei Südbondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Led einzusenden. Von den Bewerbern wird besondere Erfahrung in der Jugendarbeit erwartet. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9644 (Dez. II)

PERSONALIEN

Eingeführt:

Am 15. August 1948 der Pastor Heinz Schimmelpfennig in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;

am 15. August 1948 der Pastor Heinz-Leo Werner in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wit-Nord zu Kiel, Propstei Kiel.

Ausgeschieden

aus dem Dienst der Landeskirche infolge Übertritts zum Evangelischen Verlagswerk Stuttgart: Studiendirektor a. D. Hans Schomerus, bisher Reinbek II.